

Franckesche Stiftungen zu Halle

Kurze Erläuterung einer in Kupfer gestochenen Vorstellung des Erdbodens

Hähn, Johann Friedrich

Berlin, 1764

VD18 12544582

XX. Die Charte von den Niederlanden.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission requests please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190639

XX. Die Charte von den Niederlanden.

Numm. 18
Niederlands
de.
1) Geogra-
phie.
2. Name.

1. Fr. Was wäre noch ferner durchzugehen?

A. Die Niederlande sind noch nicht da gewesen, welche diesen Namen haben, weil sie niedriger als Teutschland liegen, und sonst Belgium hießen.

2. Fr. Welches sind die Gränzen von den Niederlanden?

A. Gegen Mitternacht und Abend, ist die b. Gränzen Nordsee.

Gegen Mittag, Lothringen, Champagne, Piccardie.

Gegen Morgen, Teutschland.

3. Fr. Wie heißen die Flüsse?

A. Die Schelde, die Maas, die Mosel, c. Flüsse der Rhein.

4. Fr. Ist von der Grösse etwas zu merken?

A. Die sämtliche Niederlande sollen 60 d. Grösse. Meilen lang, 20 bis 40 Meilen breit seyn.

5. Fr. Es werden viele Provinzien darin seyn?

A. Es sind 17 Provinzien darinnen. Man e. Eintheilung theilt sie ein in die 10 Oesterreichischen, und lang in 17 in die 7 vereinigten Provinzien. Provinzie.

6. Fr. Welches sind die 7 vereinigten?

A. Die 1. Provinz Seeland, wo die Städte A) Die vereinigten Middelburg, Ulfingen, Telen zc. 7 haben

2. Holland: wo Haag, Dordrecht, Rotterdam, Leyden, Delft, Amsterdam, Harlem, 2) Innerhalb des Landes.

lem,

lem, Varden, in Südholland; Edam, Egmont und Texel, in Nordholland.

3. Sriesland, wo Franeker, Sarlingen, Leuwarden.

4. Gröningen, wo Gröningen, Dam.

5. Ober-Vffel, wo Deventer, Eöborden.

6. Geldern: wo Zülphe, Nimwegen, Büren, Schenkenschanz.

7. Utrecht: wo Utrecht und Montfort.

7. Fr. Welches sind die auswärtigen Länder?

B) Auffer:
halb des
Landes.

A. In Asien haben sie etwas a) auf den Küsten: Cuncan, Malabar, Coromandel, Malacca.

b) Die Inseln Ceylon, Sumatra, Java und die Moluckischen.

2) In Africa: das Vorgebürge der guten Hoffnung, und auf den Küsten von Caffern und Guinea, gute Festungen und Colonien.

3) In America: im nördlichen, die Insel Curisso; im südlichen, die Küste von Suriname.

8. Fr. Gehören die 10 österreichischen Provinzien alle dem Hause Oesterreich zu?

B) Die Oesterreichischen 10, woran die Franzosen, Preussen u. Holländer auch Theil haben.

A. Keinesweges: Frankreich, Preussen und Holland, haben sehr vieles davon.

9. Fr. Welches sind die Provinzien, und wohin gehöret jede?

A. 1. Die Provinz Artois, wo Arras und St. Omer, nebst

2. der Grafschaft Flandern, wo Grevelingen,

gen.

Fran

3.

de,

von

4.

nes,

5.

ganz

6.

Lux

7.

Wi

8.

rem

9.

gen

disch

wer

bord

hen

10.

A

testen

Fran

II

Gum

ge v

luzel

bern,

sen v

gen, Douay, Ryssel, Dinkerken, sind
Französisch.

3. Xpern, Dornick, Oudenarde, Osten-
de, Gent und Brügge, Oesterreichisch. Sas
von Gent, Zulst, Sluis, sind Holländisch.

4. Hennegau, wo Cambray, Valencien-
nes, Franz. Mons aber Oesterreichisch ist.

5. Namur, wo Charleroy, Namur ist
ganz Oesterreichisch.

6. Luxemburg, wo Thionville Französisch,
Luxemburg Oesterreichisch.

7. Limburg, wo Limburg Oesterreichisch,
Wick und Herzogenrode Holländisch.

8. Geldern, wo Geldern Preussisch; Ru-
remonde Oesterr. Venlo Holländisch ist.

9. Brabant, wo Herzogenbusch, Ber-
gen op Zoom, Maastricht, Breda, Hollän-
disch; Brüssel, Löwen, Mecheln und Ant-
werpen, Oesterreichisch sind. Doch machten
vordem, beyde letzte Städte, besondere Provin-
zen aus.

10. Fr. Wie stehts um die Perioden?

A. Man machet VI. Perioden. I. Die äl-
testen Völker, als die Belgier, Römer, 1. älteste
Franken. 1) Chronologie.

II. Mancherley Herren, vor der Vereinig-
ung der Provinzien, als da waren die Herzo-
ge von Brabant, Grafen von Luxemburg, oder Vereinig-
Lüzelburg, die Grafen und Herzoge von Gel-
dern, Grafen von Flandern und Artois, Gra-
fen von Holland und Seeland. 2. verschiedne Herren vor der Vereinigung.

III. Nach

3. nach der
Vereinigung.

III. Nach der Vereinigung der 17 Provinzen, die 1536 unter Carl V. geschah, entsam den mancherley Unruhen bis zum 12 jährigen Stillstand 1609. In diesem Zeitlaufe trennten sich 7 Provinzen von den übrigen 10 Provinzen 1579, und wurden die vereinigten Niederlande genennet. Spanien bekriegte dieselben. Die Prinzen von Oranien schützten sie. Spanien bemühet sich 1607 vergeblich um den Frieden, erhielt aber 1609 den 12 jährigen Stillstand. Mit demselben gehet eine neue Periode an.

4. vom 12
jährigen
Stillstande
bis Westph.
Frieden.

IV. Vom 12 jährigen Stillstande 1609/10 bis zum Westphälischen Frieden 1648. Nach Endigung des Stillstandes brach der Krieg mit Spanien wieder aus, der mit abwechselnden Glück geführt wurde. Zuletzt behielten die vereinigten Provinzen die Oberhand, und wurde im gedachten Frieden, für eine völlig souveraine Republik erkant.

5. vom
Westphäl.
Frieden bis
Abschaffung
des Ed.
Ed. perp.

V. Vom Westphälischen Frieden 1648/10 bis zur Abschaffung des Edicti perpetui (welches wider die Stadthalterschaft gerichtet war) 1672.

Als der Stadthalter Wilhelm II. 1650 starb, beschlossen die gesamte Staaten 1651. die Stadthalterschaft unbesezt zu lassen. Die Provinz Holland vertilgete, in dem Edicto perpetuo, die Stadthalterschaft auf ewig. Als aber die Res publica

Publick 1672 vor allen Seiten angegriffen wurde, wurde das Edict gänzlich aufgehoben, und Wilhelm II. bekam die Stadthalterschaft.

VI. Von Abschaffung des Edicts 1672, ^{b) von Abschaffung.} bis auf jezige Zeit 1764. ^{des Edicts bis jetzt.}

- 1) Von Wiedereinführung der Stadthalterschaft 1672, bis zur allgemeinen Stadthalterschaft 1747. ^{a) Von Wiedereinführung der Stadthalterschaft bis zur allgemeinen Stadth.}

Wilhelm III., welcher auch König von Großbritannien wurde, starb 1702 ohne Erben, womit die Stadthalterschaft von 5 Provinzen erlosch. Sein Testamentserbe, Johann Wilhelm Friso, Erbstadthalter von Friesland, stritte mit Preussen über die Dranische Erbschaft, ertrunk aber kurz vor dem Vergleiche 1711. Sein Prinz, Wilhelm IV. Carl Heinrich Friso, verglich sich mit Preussen 1732. Dieser wurde 1747, als Frankreich den vereinigten Niederlanden zu nahe trat, Stadthalter von einigen Provinzen; 1748 aber Erbstadthalter, in männlicher und weiblicher Linie, von allen 7 Provinzen.

- 2) Von der allgemeinen Stadthalterschaft 1747 bis 1764. ^{b) Von der allgemeinen Stadthals bis jetzt.}

Wilhelm IV. starb 1751. Die vermittelte Prinzessin verwaltete darauf die Stadthalterschaft,

terschaft, im Namen ihres unmündigen Prinzen, Wilhelms V. Sie starb 1759. Seitdem führet die Vormundschaft, Ludwig, Prinz von Braunschweig Wolfenbüttel. Ihm ist aus jeder der 7 Provinzen ein Ehrenvermund zugeordnet.

III) Hist. 11. Fr. Sind nicht gewisse Regenten zu merken?

a) Grafen u. Herzoge A. Die vielen Grafen und Herzoge, in alten Zeiten, können hier nicht angeführt werden.
 b) Kayser. Die Kayser, welche die Niederlande meist ganz besessen, sind Maximilian I und Carl V. Unter dem Spanischen Könige, Philipp, giengen
 1) vor der Trennung. 7 Provinzen ab. Nachher haben nur 10 Provinzen den österreichischen Kaysern zugesöhret; auch von den 10 sind etliche von den Franzosen abgerissen worden. Die Prinzen von
 2) nach der Trennung. Oranien haben sich, in den vereinigten Niederlanden, den größten Ruf und Ruhm erworben, wie aus dem, was bey der Chronologie um des Zusammenhanges willen, schon angeführt worden, erhellet.

IV) Genea. 12. Fr. Wer ist von diesen Prinzen von Oranien noch am Leben?

A. Dieses kan die folgende genealogische Tabelle zeigen.

Johann

von den Niederlanden.

Johann Wilhelm Friso,
Fürst zu Nassau-Dieß und Erbstadthalter in Friesland,
geb. 1687. ertrunk 1711.

Anna Charlotte,
geb. 1710.
Gem. Friedrich, Erbprinz
von Badendurlach.

Wilhelm IV, Carl Heinrich Friso,
geb. 1711. Erbstadthalter der 7 vereinigten Provinzen 1748.
st. 1751. Gem. Anna, George II. von England, Prinzessin
wurde Vorm. und Regentin, st. 1759.

Carolina,
geb. 1743.
Gem. Carl, Fürst von Nassau-
Weilburg, verm. 1760.

Anna Maria,
geb. 1746. st. 1746.

Wilhelm V. Prinz von Oranien,
geb. 1748 Erbstadthalter
1751.

Georg Wilh. Belgicus,
g. 1760. † 1762.

Wilhelm Ludw. Carl.
geb. 1761.

Aug. Mar. Carolina,
geb. 1764.

196 Die XX Chartre von den Niederl.

13. Fr. Was führen die vereinigten Niederlande für ein Wappen?

V) Heral:
die vom
Wappen.
1) Der Ke.
public.
2) der Pro,
singen.

A. Einen goldenen zum Streit aufgerichteten Löwen im rothen Felde, welcher in der einen Klau ein Schwerdt, in der andern 7 Pfeile hält. Von diesen sind aber die besondern Wap- pen jeder Provinz in den oesterreichischen und vereinigten Niederlanden unterschieden.

14. Fr. Wie siehts um die Niederländischen Mün- zen aus?

VI) Mus-
ismatic.

A. In den Französischen und Oesterreichischen Niederlanden sind diejenigen Münzen meistens im Gange, welche in den Hauptländern ihrer Oberherren geschlagen werden. Siehe davon Frankreich und Teutschland. In den verei- nigten Niederlanden und zwar besonders in Am- sterдам rechnet man nach Gulden, Stüvern und Deuts. 1 Gulden hat 20 Stüvers, 1 Stüber 8 Deuts. Die vornehmsten wirklichen Mün- zen sind: 1) in Kupfer; Deuts, deren 10 ma- chen 9 gute Pfenninge aus.

2) In Silber; Holländische Stüber etwas über 7 Pfenninge. Schillinge zu 3 Gr. 7 bis 9 Pfenninge. Gulden zu 12 Ggr. Gemeine oder Seeländische Thaler zu 18 Ggr. Löwenthaler zu 1 Rthler. Reichthaler zu 1 Rthler. 6 Gr. Silber Ducatons zu 1 Rthlr. 14 Gr.

3) In

el.

unde

eten

nen

teile

hap

und

zum

hen

tens

her

von

erei

Am

und

über

lün

ma

was

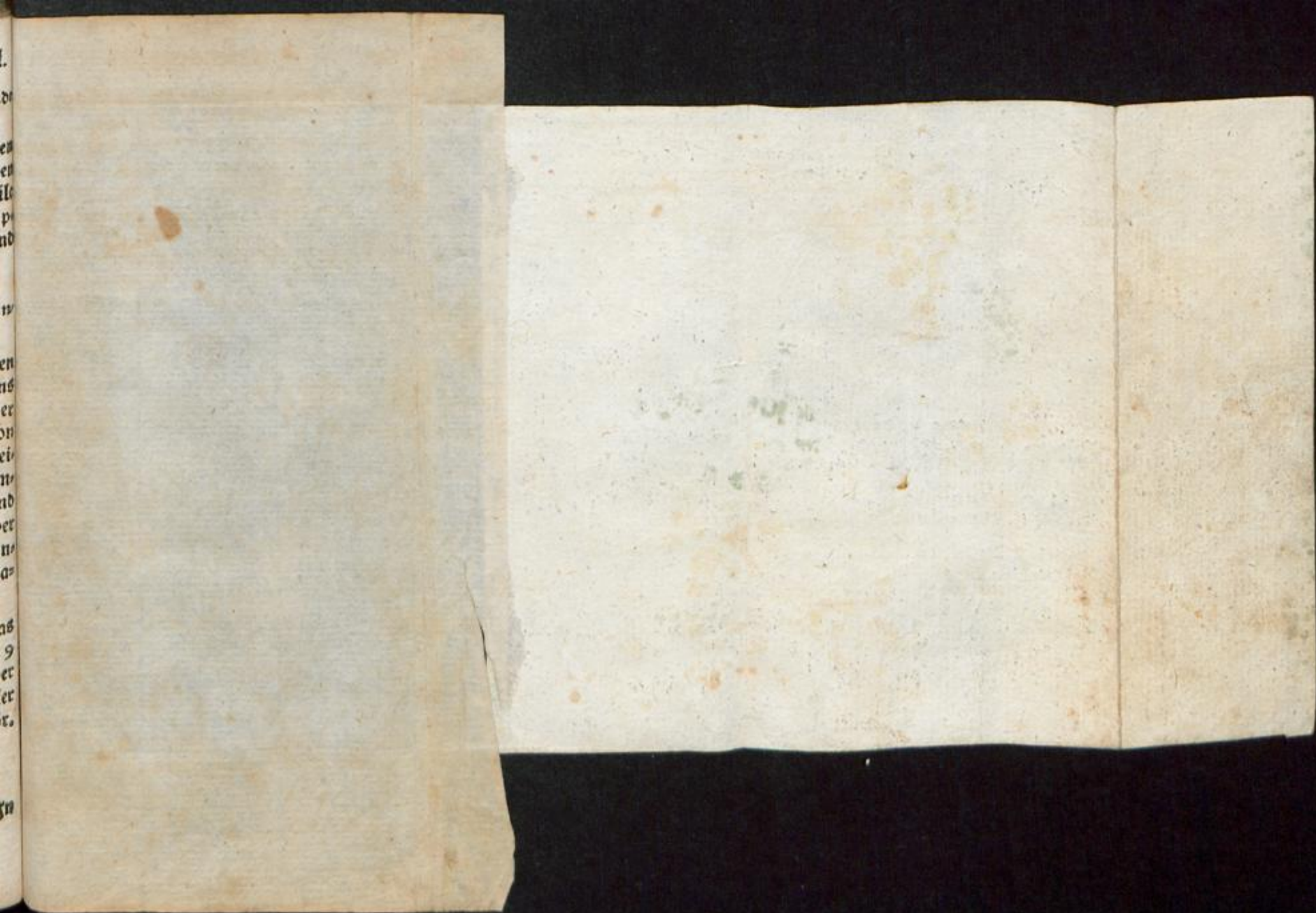
is 9

oder

haler

Gr.

In





3)
18 G
19 G

XX

1. Fr.

A.
von d
heilig
genen

2. Fr.

A.
Nori

G
garn.

G
und d

G
die T

3. Fr.

A.
und d
mehr